



Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Wien, am 15. Jänner 2010

Per Email an  
[jd@bmvit.gv.at](mailto:jd@bmvit.gv.at)  
sowie an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009**

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem neuerlich geändert werden soll:**

**Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2009**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht nachstehende Stellungnahme.

a)

Das Begutachtungsverfahren scheint nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein, entgegen § 14 des vorzitierten Bundesgesetzes ist keine Einladung zur Stellungnahme feststellbar.

b)

Das Stellungnahmerecht wird dennoch wahrgenommen, im Einzelnen wird ausgeführt:

Die europarechtlichen Vorgaben dürfen nur unter ausdrücklicher **Beachtung** der betroffenen Grundrechte, wie etwa Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art 10a StGG) und anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechte umgesetzt werden.

Auch die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich hat verfassungsgesetzlich geschützte Rechte, wie sie etwa § 1 Protestantengesetz erwähnt.

Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere die verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein; geschützt sind auch die **inneren Angelegenheiten, wobei Freiheit und Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge bestehen.**

Die Vorratsdatenspeicherung als Sicherheitsmaßnahme erscheint für (schwerwiegende) Strafverfahren und Terrorismusbekämpfung zum Teil nachvollziehbar, ist aber grundrechtlich problematisch. Sie kann ohne Ausnahmen nicht akzeptiert werden. Zum Beispiel wird den anerkannten Kirchen, wie der Evangelischen Kirche in Österreich, durch Gesetze gewährleistet, dass in seelsorgerlichen Angelegenheiten **Verschwiegenheitspflicht** besteht. Man denke etwa an die Telefonseelsorge, deren Inanspruchnahme unbedingt eine Ausnahme erfordert.

Die RL Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung erfordert **nicht** ein Abgehen vom bisherigen Regime der österreichischen Strafprozessordnung.

**Der vorliegende Entwurf ist als verfassungsrechtlich bedenklich abzulehnen.**

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Hannelore Reiner  
Oberkirchenrätin



Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat